

sten sie einen wichtigen Beitrag zur klaren Gestaltung von Rechtsverhältnissen und zur Vorbeugung von Rechtsstreitigkeiten. Gegen ihre Entscheidungen ist die Beschwerde beim Kreisgericht zulässig. Ihre Arbeitsweise ist in der Verordnung über die Errichtung und Tätigkeit des S. N. vom 15. 11. 1952 und der Notariatsverfahrensordnung vom 16. 11. 1956 geregelt.

**Staatliche Plankommission:** Organ des —>■ *Ministerrates der DDR*, das in seinem Auftrag vom volkswirtschaftlichen und gesamtgesellschaftlichen Standpunkt die grundlegenden Fragen der weiteren ökonomischen und sozialen Entwicklung ausarbeitet und dem Ministerrat zur Entscheidung vorlegt. Sie leitet gemeinsam mit den entsprechenden Ministerien den Prozeß der Ausarbeitung der Pläne, sichert die exakte Bilanzierung der Pläne und analysiert und kontrolliert ihre Durchführung. Sie konzentriert sich dabei auf die Realisierung der Hauptaufgabe des VIII. Parteitag der SED - die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität. Die S. ist für die Gestaltung und Durchsetzung des volkswirtschaftlichen Planungssystems einschließlich der Bilanzierung als Hauptinstrument der Planung verantwortlich. Zur Sicherung der weiteren Vertiefung der —>■ *sozialistischen ökonomischen Integration* arbeitet die S. eng mit den Planungsorganen der UdSSR und der anderen Mitgliedsländer des RGW zusam-

men. Sie stimmt die Grundrichtung und die Schwerpunkte der Außenwirtschaftsbeziehungen mit den Mitgliedsländern des RGW im Rahmen der Koordinierung der Pläne unter Einbeziehung der zuständigen Ministerien ab. Auf der Grundlage der Entscheidungen der Partei- und Staatsführung bereitet die S. im Prozeß der Ausarbeitung und Durchführung der Jahrespläne - ausgehend von der Analyse und Kontrolle des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses - Entscheidungen für den Ministerrat vor oder trifft in seinem Auftrag Entscheidungen zur Sicherung gesamtwirtschaftlicher Erfordernisse. Sie ist verantwortlich für die Koordinierung gesamtwirtschaftlicher Bilanzen zur Durchsetzung der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft und der Kontinuität der Planerfüllung.

**Staatliches Vertragsgericht:** dem Ministerrat der DDR unterstelltes zentrales staatliches Organ, das die Einhaltung der Staatsdisziplin, insbesondere der staatlichen Pläne, bei der Anwendung des —>■ *Vertragssystems* sichert. Das S. V. entscheidet im Schiedsverfahren unter Mitwirkung ernannter Schiedsrichter aus der Wirtschaftspraxis Streitfälle bei der Gestaltung und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen und aus vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen sozialistischen Betrieben, sozialistischen Genossenschaften, staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen. Gegen Schiedssprüche der Bezirksvertragsgerichte kann Einspruch beim Vorsitzenden des S. V. eingelegt werden, der die Nachprüfung der Entscheidung verfügen kann. Das S. V. führt das Register der